

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Bericht von der wahren Gelegenheit und dem rechten Uhrsprung derer Reichs-Kreyse

Treuer, Gottlieb Samuel

[S.l.], 1722

Das I. Capitel

[urn:nbn:de:bsz:31-137490](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-137490)



Das I. Capitel.

Daß kriegerische Nationen zur Erhaltung allge-
meiner Ruhe einer besondern Eintheilung ihrer Völ-
cker und Länder ohnmöglich haben können
entübriget seyn.

§. I.



Jejenigen Völcker die ein hitzigeres naturell
wie andere haben und der Freyheit getwöhnet
sind / haben selten bey der Verfassung ihrer
Staaten einer dauerhaften Ruhe zu genieß-
sen. Ihr wildes Feuer treibet sie immer auf
neue Händel zu suchen und wenn sie mit des-
sen Nachbarn Friede haben / pflegen sie ges-
meiniglich in die viscera ihrer eigenen Res-
publiquen zu wüthen. Die Freyheit / so sie lieben ist eine allzu
delicate Sache / daß nicht die appearance eines Unternehmens
wieder sie und ein schlechter Argwohn / als ob es auf sie gemün-
set sey / oder die Meinung / als ob ihr zu viel geschehe / alsbald
den Eyffer eines Volckes zu ihrer Bertheidigung aufbringen
solte. Unter denen Nachbarn giebt es lauter jalousien und
die geringsten Funcken sind fähig diesen Zunder in Flammen zu
setzen:

¶

setzen: ein jeder sucht mit dem Schwerdt sich Recht zu schaffen und alle andere Wege sind der Ungedult einer kriegerischen Nation zu langsam / welcher die langwierigen proceffe, wie ehemahls unter Quintilio Varo die Römischen Advocaten denen Teutschen viel zu verdriesslich seyn / eine Streitigkeit zu decidiren / welche durch den Degen in kurzer Zeit kan ausgemachet werden. Daher ist lauter Furcht unter ihnen zu finden / nichts hält das Schwerdt des einen in der Scheide / als das Schwerdt des andern und ein jeder wartet nur auf eine Gelegenheit / das es kan mit Vortheil gezogen werden. Kurz: solche Völcker stellen des HOBBSII statum belli omnium adversus omnes am besten vor: Hier herrscht lauter Furcht / lauter Unruhe und das größte plaisir ist / wann es in der Republick sein wild aussiehet und alles unter einander gehet.

§. II.

Bei solchem Zustand / den die Hitze der Nation und die Begierde einer unumschrenckten Freyheit herfürgebracht / suchet sich dennoch ein jeder Sicherheit zu schaffen oder sich so starck zu machen / das er den andern trogen könne und seine Feindschaft nicht achten dürffe. Es gehet schwer her / das sich eine feuerige Nation deswegen ihrer Freyheit begeben und alsbald des andern Botmäßigkeit unterwerffen oder sich in eine Monarchische Republick solte zwingen lassen und wo es ja geschieht / so wird doch die Verfassung eines solchen Staats jederzeit die Merckmahle der Freyheit an sich haben. Das vornehmste Mittel / sich in solche Sicherheit zu setzen / haben dergleichen Völcker gemeiniglich darinnen gesucht / das sie ihre Gesellschaft auf alle Art und Weise zu verstärcken und daher allerhand Societäten und Bündnisse mit denen nechsten Nachbahren anzurichten sich bemühet haben / wodurch sie die Beschwerlichkeit eines neuen Civil Staats vermeiden / die völlige Freyheit beyhalten und sich dennoch vor ihre Feinde in Sicherheit gestellet.

§. III.

Die alten Teutschen setzten dahero die größte gloire und das vornehmste objectum ihrer æmulation in einer nombreusen Suite / die einer bey sich hatte und je tapfferer die Männer einer Gesellschaft waren / je höher wurde dieselbe geschätzt. TACITUS bezeuget es *de M. G. c. 13. Magna & comitum æmulationo, quibus primus apud principem suum locus & principum, cui plurimi & acerrimi comites: hæc dignitas, hæc vires magno semper electorum iuvenum globo circumdari, in pace decus, in bello præsidium.* Eine jede Familie hielt deswegen unter ihnen zusammen und formirte einen besondern Trupp: so daß die Compagnien alter teutscher Soldaten nicht aus Leuten von allerhand Geschlages bestunden / die einander nichts angiengen / sondern aus lauter Verwandten / die sich zusammen hielten und sich desto sicherer wußten / je stärker die Anzahl derselben in ihrer Familie war. TACITUS setzt dieses c. 7. ausser allen Zweifel: *Quodque præcipuum fortitudinis incrementum est, non casus, non fortuita conglobatio turmarum aut cuneum facit, sed familiae & propinquitates & in proximo pignora.* Es gab dieses zu ihrer defension vielen Vortheil: sie hielten in der Gefahr besser bey einander / ein Verwandter schämte sich vor dem andern / weniger Herrschafftigkeit zu beweisen / die æmulation trieb sie unter einander zu großen Thaten an und wenn eine starke Verwandtschaft also zusammen hielt / war sie unter ihrem eignen Volck bey denen übrigen Familien in größerer consideration. Was einem Verwandten vor Sordt geschah / nahm sich der ganze Hauffe an / und wer einem Beleidigten satisfaction geben wolte / mußte solche an der ganzen Familie abstatten / wie TACITUS c. 21. meldet: *Suscipere tam inimicitias seu patris seu propinqui, quam amicitias necesse est: nec implacabiles duranti: luitur enim etiam homicidium certo armentorum ac pecorum numero recipitque satisfactionem universa domus.* Von dergleichen

turmis & cuneis observirt auch GROTIUS *de antiqu. Reip. Batavicae* p. 30. *tales turmas cuneosque e vicinis & consanguineis in plerisque Batavorum oppidis hodieque invenias excedente omnem memoriam instituto.* Und kan leicht seyn/ wie Herr LUDWIG muthmasset das die Scribenten solche starcke Familien vor Völcker angegeben: massen sie sich ohnfehlbahr unter einem besondern Nahmen von andern werden distinguiert haben/ wie Herr MEINDERS nicht unrecht schliesset *de nominibus & cognominibus Germanorum & in Miscell. Lips. T. VI. p. 31.*

§. III.

Wie es aber Familien machten/ so ergieng es auch bey ganzen Völkern: diese thaten sich ebenfalls mit andern zusammen/ um sich wieder feindselige Nachbarn in gute positur zu stellen. Und wenn sie in eine solche kriegerische Gesellschaft zusammen getreten/ gaben sie ihr einen besondern Nahmen/ woswegen eine so ungeheure Menge Benennungen der Völcker in Teutschland von einer kurzen Zeit sich befindet / die sich bald wieder verändert/ das man nicht weiß/ wo so viel Völcker geblieben. Allein solches rührte meines erachtens daher / weil diese Benennungen nicht unterschiedene Völcker/ sondern unterschiedene Bündnisse und Societates bellicas bezeichneten/ welche wenn das Bündniß getrennet wurde/ auch wiederum vergiengen und mit neuen Bündnissen in neue Nahmen verwandelt wurden/ welche die Gelegenheit des Ortes/ ihrer intention und viele andere Umstände an die Hand gaben und sind die federa nicht so rar unter den Teutschen/ als sie dem Herrn HERTIO *Notit. vet. Germ. pop. p. 66.* geschienen. Zu dieser Muthmassung giebt kein geringes fundament 1). Das bekandte Bündniß der Francken: denn nachdem die Teutschen so wol wider einander selbst als wider die Römer erfahren/ wie ihnen nichts mehr schadete/ als das sie nicht stärker zusammen träten; *Nihil sepe TACITUS L. 12. Annal.*

❁ 5 ❁

Annal. adversus validissimas gentes istas pro nobis vtilius, quam quod in commune non consulant. Rarus duabus tribusque civitatibus ad propulsandum commune periculum conuentus, hinc dum singuli pugnant, universi vincuntur. So geriechten sie nâch und nach nicht allein in grössere Societäten zusammen/ sondern fielen auch auf bessere Ordnungen und Verfassungen unter sich/ wodurch endlich so vielerley kleine Staaten oder auch nur Bundes-Verwandte endlich auff fünf bis sechs Nahmen in Teutschland reduciret wurden. Was hat nicht der Nahme der Francken vor Völcker so zusagen verschlucket/ massen sich die unter ihnen begriffene Chamaui, Carti, Sicambri Amsuarii, Chauçi, Bructeri &c. nach und nach nicht mehr bey denen Scribenten finden lassen und nach dem dritten Saeculo von sehr wenigen erwehnet werden. Es constituirten auch die Francken nicht gleich im Anfange eine eingekleidete Republique, denn sie hatten viele duces und wie HERTIUS gewiesen hat/ zu einer Zeit viele reges und urtheilet derselbe *de notit. regn. Francor. c. 1. §. 6.* nicht unrecht: *neque enim quia populi illi nomen in vnum concesserunt, tuto colligitur, eos propterea vnam constituisse ciuitatem. Sane magis probabile videtur, eos veterum Germanorum exemplo non nisi foedere copulatos fuisse.* Wie sich denn aus diesen grossen Bündnissen schliessen lässet/ daß solches schon öfters in vielen kleinern müsse seyn versuchet worden und die Teutschen nicht auf einmal auf solches institutum verfallen. 2). Man siehet es auch aus der Erzählung Taciti von denen Bataviern/ welche ein Theil derer Catten waren/ aber wie er Lib. IV. hist. c. 12. §. 3. meldet: *seditione domestica pulsati* sich davon getrennet und ein besonderes Volk nebst einem besondern Nahmen ausgemachet: und hat er ohne dem *de Mor. Germ. c. 29.* nicht allein solches bestättiget/ sondern auch c. 38. versichert/ daß die Carti so wol als Tencteri nicht *vna gens* gewesen. 3). Die Sueni waren nicht so wol ein von andern distinguirtes Volk/ sondern

dern es waren unterschiedene teutsche Völcker/ die unter diesen
 Nahmen sich zusammen verbunden und gute Verfassungen ge-
 gen die Feinde unter sich gemachet hatten. Ich beruffe mich auf
 das Zeugniß TACITI l. c. c. 38, *nunc de Sueuis dicendum est,*
quorum non vna gens: maiorem enim Germaniae partem
obtinent, propriis ad huc nationibus nominibusque discreti,
quanquam in commune Sueui vocentur. Und des OROSI
 welcher lib. 1. c. 2. Vier und sunffzig ja Lib. 6. c. 9. gar hun-
 dert besondere Völcker unter denen Sueuis zehlet/ deren viel von
 ALTHAMERO *ad Tac. p. 443.* beygebracht sind: welches un-
 ter andern auch daraus mit erhellet/ daß sie in ihrem Götzen-
 dienste unterschieden gewesen/ indem nach TACITI Bericht c. 9.
pars Sueuorum & Isidi sacrificat. Ueberdem hatten sie kein
 allgemeines Haupt unter sich/ sondern ein jeder pagus hatte
 seinen Richter/ dem er gehorchte/ wie unten vorkommen wird.
 4). Eben so ist auch der Nahme Alemannorum zu verstehen/
 der im dritten saeculo bekandt worden und bald von denen Sue-
 uis distinguiret/ bald als ihr Synonymum angegeben wird; es
 war aber nichts anders als der Nahme eines Bundes/den allerhand
 teutsche Völcker außs neue unter sich gemachet. AGATHIAS
 Scholasticus L. 1. hist. sezet deßwegen: *Alemanni si Asinio*
quadrato fides, viro italo & Germanicarum rerum exacto
scriptori, conuenae sunt ex variis nationibus collecti, id ipsum
apud eos significante vocabulo hoc est allerley Männer vel
Allmaenner. Welche derivation auch dem CLVERIO, LAM-
 BEGGIO, HERTIO gefallen. Da auch aus dem AMMIANO,
 MARCELLINO L. 14. c. 10. L. 17. c. 1. 10. L. 18. c. 2. vieler Kö-
 nige/ Völcker und Reiche derer Alemannier gedacht wird/ so
 läßt sich leicht schliessen/ daß sie nicht in eine republicque zusam-
 men getreten/ sondern nur in einem Bündniß allgemeiner Si-
 cherheit wegen unter einander gestanden. Vid. HERT. *Notit.*
Vet. Germ. popul. P. 3. c. 1. 5). Der Lygiorum Nahme war
 teste TACITO de M. G. c. 43. *in plures ciuitates diffusum,*
 die

die unter diesen Nahmen in einem Bunde zusammen stunden: *valentissimas*, sagt er *nominasse sufficiet: Arios, Helueconas, Manimos, Elyfios, Nabarvalos.* Von denen Thüringern ist auch *HERTII* Muthmaßung: *videntur plures Germaniae nationes exemplo Alemannorum, Francorum, Saxonum quibus erant interpositae in vnum populum coaluisse.* Die anfangs in einem Bunde/ nachgehends aber in einer formlichen republicque mögen zusammen gewachsen seyn / daß also dergleichen confederationes der allgemeinen Sicherheit wegen unter denen teutschen Völkern etwas sehr gewöhnliches jederzeit gewesen.

J. V.

Dieselben Bündnisse konten aber nicht wol wieder auswärtige Feinde bestehen / wenn sie nicht unter sich Friede gehalten und also auch *pacem publicam internam* möglichster maßen zu etabliren gesucht hätten. Der ganze Endzweck solcher *associationum* erforderte eine mutuelle Freundschaft / Krafft welcher solche Bundes-Verwandte vor einen Mann stunden. Nun konte es unter so rohen Völkern nimmermehr an allerhand querellen derer Familien und Nachbarn fehlen / welche zu gänglicher Trennung Anlaß hätten geben können / und um deren Beylegung nicht gleich alle Völker des ganzen Bundes zusammen kommen durfften. Die Nothwendigkeit gab daher selbst an die Hand / eine Verfassung und Eintheilung der Völker in gewisse Hauffen / *districte, pagos* oder Solven zu machen und einem jeglichen einen Richter zu assigniren / damit der Land-Frieden desto besser möchte conserviret werden. Da auch solche *nationes* fast beständig zu kriegem hatten / mußten sie auf Mittel bedacht seyn / wie sie einander zeitig und ordentlich succurriren möchten und war daher wiederum nöthig / auf eine ordentliche Eintheilung bedacht zu seyn / damit ein Nachbar dem andern seine Hülffe desto füglichere leisten möchte. Es ist solcher Eintheilungen wegen kein Wunder / daß bey denen teut-

teutschen Völkern eine ungemeyne Anzahl kleiner Staaten ents-
 sprungnen / aus denen Teutschland / die Niederlande / Schweiz /
 Lombardey annoch bestehen: weil die kleinen Theile allmählich
 sich in eine besondere republicque formiret / ihre Richter sich
 solche Länder erblich gemacht / die Herrschafft darüber mainte-
 niret und ihre Freyheit durch allerhand mächtige Bündnisse
 vertheidiget haben. Dergleichen diuision fand sich bey denen
 Sueuis von denen TACITVS so wol l. c. als JVL. CAESAR L. 4. *de*
bello Gallico versichern / daß sie in *centum pagos* vertheilt gewes-
 sen. Vid. ALTHAMER *ad Tac.* p. 456. Es ward auch CAE-
 SAR von denen Treuiris berichtet: *centum Sueuorum pagos*
ad Rheni ripam consedisse. Welches ohngefähr 100000. Mann
 gewesen nach CAESARIS Bericht: *ii centum pagos habere di-*
cuntur: ex quibus quotannis singula millia armatorum, bel-
landi causa suis ex finibus educunt: da jeder pagus 1000.
 Mann gelieffert / und scheinen zehntausend Mann / die RVD-
 BECKIUS *Atlant. P. I. c. 7. p. 91.* durch eine opereuse de-
 monstration daraus machen will / viel zu wenig und impro-
 babel zu seyn. Von der Hilleuionum gente in Scandina-
 uia bezeuget PLINIUS L. 4. c. 13. daß es aus 500. pagis bestes-
 he. Und ist solche Eintheilung annoch in Schweden übrig blies-
 ben / wie WEXIONIUS *descript. Sueciae L. 1. c. 4.* bezeuget: *di-*
viditur Vplandia in tres partes, quae Folcklandiae dicun-
tur Tie hundrat i. e. decem centuriarum: Ott hundrat i. e.
octo centuriarum & Fierd-hundrat i. e. quatuor centuria-
rum. Rudbeck l. c. beschreibet solche Hundrats gang eigent-
 lich: nemlich daß einer hundert portiones von Ländereyen un-
 ter sich begriffen / von deren jeglichen 100. Ackerleute können er-
 nehret werden und weil solche portion einer Marck Goldes
 wehret geschäset werde / so würde sie Marckland genennet und
 gehörten solcher Gestalt 100. Marckländereyen zu einer Hun-
 drat, welches alles von ihm weitläufftig illustriret wird. Es
 haben auch andere teutsche Völker / wenn sie in republicquen
 ver-

verfasset worden / solche division der Sicherheit wegen beliebt /
 wovon des WILHELMI MALMESBURIENSIS Zeugniß remar-
 quabel ist L. 2. de rebus gestis Anglorum c. 4. von dem Rō-
 nige Alueredo: *is enim, quia occasione Barbarorum indi-
 genae etiam in rapinas anbelauerunt, adeo ut nulli tutus
 commeatus esset, sine armorum presidio, centurias, quos Hun-
 dred dicunt & decimas, quas Tritingas vocant, instituit,
 ut omnis Anglus legaliter duntaxat viuens, haberet & cen-
 turiam & Decimam. Quod si quis alicuius delicti insimu-
 laretur, statim ex centuria & decima exhiberet, qui eum
 vadiaretur. Qui vero ejusmodi vadem non reperiret, se-
 ueritatem legum horreret. Si quis autem reus vel ante
 vadiationem vel post transfugeret, omnes ex centuria &
 decima regis multam incurrerent. Hoc commento pacem
 infudit prouinciae, ut etiam per publicos aggeres, ubi semi-
 tae in quadriuium finduntur, armillas aureas inberet su-
 spendi, quae viantium auiditatem riderent, dum non essent
 qui eas abriperent.* Es bestärcket dieses auch INGVLPHVS
 Croyladensis Abbas, ein Englischer historicus, dessen Zeug-
 niß bey dem DATTE de pace publica L. I. c. 27. p. 187. zu finden:
*Quod Aluaredus Rex indigenarum rapinas & eorum ex-
 cessus cupiens compescere, totius Anglia pagos & prouinci-
 as in comitatus primus omnium commutauerit, comitatus
 in centurias i. e. Hundredas & in Decimas i. e. Tritingas
 diuiserit. Ut omnis indigena legalis in aliqua centuria &
 Decima existeret: & si quis suspectus de aliquo latrocinio
 per suam centuriam vel Decuriam vel condemnatus vel in
 vadiatus pœnam demeritam vel incurreret vel vitaret.
 Praefectos vero prouinciarum (qui antea vice Domini) in
 duo officia eum diuisisse i. e. in iudices, qui nunc Iustitiarum
 vocentur & in Vice-Comites, qui adhuc idem nomen reti-
 neant. Horum cura & industria tantam pacem in breui
 per totam terram effloruisse, ut si viator, quantam cumque*

B

sum-

summam pecuniae in campis & publicis compitiis vespere dimisisset, mane vel post mensum rediens integrum vel intactum indubie inueniret. Die Eintheilung der alten Teutschen in pagos war fast vniuersel und hatte keinen andern Endzweck / als pacem publicam destomehr zu conseruiren / wie MEIBOMIVS in Tractat. de pagis veteris Germaniae gleich im Anfange viele Zeugnisse gesamlet.

Das II. Capitel.

Daß die des Land-Friedens wegen in medio aeuo gemachten particulieren Bündnisse und Gesellschaften sich in gewisse Partheyen und Classen vertheilet.

§. I.

Wo jemahls ein Reich innerlichen Zerrüttungen unterworfen gewesen / so kan man solches von Teutschland mit allem Rechte sagen. Denn nachdem unter denen Henricis durch die intriguen derer Päbste die auctorität der Käyser sehr herunter kam / die Stände wider sie aufgehetet und ein Käyser dem andern opponiret worden / hatten sich die Glieder des Reichs wenig Schutzes von denen Käysern zu versprechen. Das Faustrecht nahm also überhand / die Diffidationes und Befehdungen waren ganz gemein / ein jeder suchte sich durch den Degen Recht zu schaffen und die größte Sicherheit bestund darinnen / daß man nach der mode derer alten Teutschen particuliere Bündnisse auf gewisse Zeit machte / um nöthige assistenz zu finden. Die Menge solcher confoederationen / die man meistens mit dem Titul der Land-Frieden belegte / ist ein deutliches Zeugniß von dem verderbten Zustande / darinnen sich das Reich damals befunden / da sich ein jeder selbst nach Mittel umsehen mußte / sich zu vertheidigen und in Sicherheit zu setzen / die man sonst von